

Satzung für den „Fußball-Club Mecklenburg Schwerin e.V.“

Inhalt:

Präambel	1
§ 1 Grundsätze des Vereins.....	2
§ 2 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben	2
§ 3 Verbands- und Vereinsmitgliedschaften	2
§ 4 Zweck des Vereins.....	2
§ 5 Sportliche Struktur	2
§ 6 Gemeinnützigkeit	3
§ 7 Mitgliedschaft.....	3
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 9 Aufnahmegebühr und Beiträge.....	4
§ 10 Rechte der Mitglieder	4
§ 11 Pflichten der Mitglieder	5
§ 12 Organe.....	5
§ 13 Mitgliederversammlung	5
§ 14 Durchführung und Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	5
§ 14a Ehrenpräsident	6
§ 15 Aufsichtsrat	6
§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates	6
§ 17 Aufsichtsratssitzungen.....	7
§ 18 Vorstand.....	7
§ 19 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes.....	7
§ 20 Vorstandssitzungen	8
§ 21 Geschäftsführer	8
§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensverfall	8
§ 23 Gültigkeit dieser Satzung.....	9

Präambel

In der Tradition des leistungsorientierten Fußballsports in Schwerin und Mecklenburg und des Breitensports als einer Grundlage für diesen, unter Berücksichtigung der demographischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation und Entwicklung sowie dem Willen, in der Region für junge Menschen durch Ausbildung, Förderung und Erziehung gute Zukunftsperspektiven zu schaffen, engagieren sich die Mitglieder des Fußball-Club Mecklenburg Schwerin, kurz FCM, und geben dem Verein diese Satzung.

Kernelement des Vereins bildet die leistungsorientierte sportliche Ausbildung junger Menschen und die Förderung des Breitensports als Grundlage dafür. In Zusammenarbeit mit den Fußballverbandsstrukturen und den regionalen Einrichtungen wird dieses Ziel mit hoher Intensität verfolgt.

Dieses Ziel soll realisiert werden durch die Arbeit der ausgebildeten Trainer, Übungsleiter sowie der Verantwortlichen des Vereins, in Kooperation mit regionalen und überregionalen

öffentlichen Stellen, der Wirtschaft, gesellschaftlichen und sozialen Einrichtungen, anderen Sport- und Fußballvereinen sowie den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen. Im Sinne dieser Zielsetzung sind die Arbeit, die Struktur und die Ausrichtung des FCM durch seine Mitglieder kontinuierlich zu überprüfen und zu verbessern. Bei dem Beitritt neuer Vereine oder der Verschmelzung von Vereinen mit dem FCM sind je nach Bedarf Übergangsfristen für die Neuorganisation der Abteilungen im Einzelfall zu verhandeln. Der Breitensport umfasst auch andere Sportarten. Der FCM ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Im FCM ist die Gleichberechtigung aller Mitglieder gewährleistet.

§ 1 Grundsätze des Vereins

Der Sportverein ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral. Er fördert ein Klima der freien Meinungsäußerung. Das Grundgesetz schützt auch unbequeme und zugespitzte Meinungen. Wir lehnen es ab, wenn Menschen versuchen, ihre Meinung mit Gewalt oder anderen extremistischen Methoden durchzusetzen. Wir stellen die Einzigartigkeit und Unverletzlichkeit jedes Menschen in den Mittelpunkt und bieten Raum zur freien Entfaltung und zur sportlichen Leistung.

§ 2 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen „Fußball-Club Mecklenburg Schwerin e.V.“, abgekürzt FCM.
2. Sitz des Vereins ist Schwerin.
3. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres.
5. Die Vereinsfarben sind Rot/Gelb.

§ 3 Verbands- und Vereinsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Stadtportbundes sowie des DFB und seiner Unterverbände. Weiter kann der Verein Mitglied anderer Verbände und Vereine werden, soweit dies geboten erscheint oder erforderlich wird.
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser und der jeweils übergeordneten Verbände und Vereine an.

§ 4 Zweck des Vereins

1. Der Verein mit Mehrspartenstruktur bezweckt in erster Linie die Ausübung und Förderung des leistungsorientierten Fußballsports und des Breitensports sowie weiter die Förderung und Entwicklung der Persönlichkeit der Mitglieder durch sportliche Übungen, sportlichen Wettkampf und faires, sportliches Verhalten. Außer Fußball werden in dem Verein weitere Sportarten betrieben. Die Sportarten werden in eigenen Abteilungen organisiert, wie in §4 beschrieben.

95 2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- 96 - Ermöglichung von Sport- und Spielübungen
- 97 - Einsatz von ausgebildeten Trainern
- 98 - Fördertraining für talentierte Sportler
- 99 - Teilnahme am verbandsinternen Spielbetrieb
- 100 - Kooperation mit anderen Vereinen, Vereinigungen und Einrichtungen

102 § 5 Sportliche Struktur:

103 Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein mit Mehrspartenstruktur.

104 Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbständige Sportabteilungen. Die Abteilungsleiter
105 werden durch den Vorstand benannt. Die Abteilungen haben für die Benennung ein
106 Vorschlagsrecht. Letzteres gilt nicht für die Abteilungen, die Leistungssport betreiben.

107 Die weitere Organisation der Abteilungen obliegt ihnen selbst. Dabei sind sie verpflichtet,
108 ihre

109 Arbeit auf der Grundlage der Vereinssatzung, den Beschlüssen des Vorstandes sowie den
110 Festlegungen der Sportverbände entsprechend durchzuführen und sich für die gemeinsamen
111 Interessen und Aufgaben des Vereins einzusetzen. Die Sportabteilungen organisieren einen
112 vielseitigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb, unterstützen die Aus- und
113 Weiterbildung der Trainer und Übungsleiter und pflegen die sportsspezifischen Traditionen.

115 § 6 Gemeinnützigkeit

116 1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 3 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar
117 gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der
118 Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf
119 materiellem, geistigem oder moralischem Gebiet selbstlos zu fördern.

120 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
121 Alle

122 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die zu
123 Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- 124 - Mitgliedsbeiträge
- 125 - Eintrittsgelder aus Sportveranstaltungen
- 126 - Überschüssen aus sonstigen Veranstaltungen
- 127 - Werbeeinnahmen jeglicher Art
- 128 - Sponsoring jeglicher Art
- 129 - Spenden
- 130 - Zuschüssen

131 3. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des
132 Vereins. Auch darf keine sonstige Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins
133 fremd
134 sind oder aber durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen ungerechtfertigt begünstigt
135 werden.

136 Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig. Der Verein ist berechtigt, im
137 Interesse des Erreichens des Vereinszweckes und der sich gestellten Aufgaben haupt- und
138 nebenamtlich beschäftigte Mitarbeiter einzustellen.

139 4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung einer
140 Abfindung, einer Vergütung oder eines sonstigen Wertersatzes.

142 § 7 Mitgliedschaft

143 1. Die Mitgliedschaft ist als aktives Mitglied, als passives Mitglied, als Fördermitglied ohne

Stimmberechtigung und als Ehrenmitglied möglich. Ehrenmitglieder sind in ihren Rechten den aktiven Mitgliedern gleichgestellt.

2. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Aufnahmeanträge sind in Schriftform zu stellen. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.
4. Zur Erlangung einer Spielberechtigung sind dem Aufnahmeantrag eine Kopie der Geburtsurkunde bzw. eines anderen amtlichen Dokumentes beizufügen.
5. Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Mitgliedes oder des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Aufsichtsrates.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Kündigung, einvernehmliche Beendigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss aus dem Verein.
Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch deren Auflösung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Löschung, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungserklärung von Jugendlichen unter 16 Jahren bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Kündigungen sind mit einer Frist von 14 Tagen zum Quartalsende zulässig.
4. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen, die einen Ausschluss rechtfertigen. Als ein Grund zum Ausschluss gilt auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vorwurf und dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Von jedem Mitglied sind eine einmalige Aufnahmegebühr und ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Förder- und Ehrenmitglieder leisten keine Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind zu dem von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Höhe des jährlichen Beitrages und der einmaligen Aufnahmegebühr sowie deren jeweilige Fälligkeit werden durch den Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt, die

durch den Aufsichtsrat genehmigt wird, sofern die Mitgliederversammlung diese Aufgabe nicht an sich zieht.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins in dem durch entsprechende Ordnungen bestimmten Umfang, soweit im Einzelfall technisch und zeitlich möglich, zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Eine Übertragung des Stimmrechtes bei Minderjährigen an die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
4. Wahlämter können nur volljährige Vereinsmitglieder wahrnehmen. In den Vorstand können sich nur Mitglieder wählen lassen, die nicht in einem anderen Fußballverein ein Amt als Vorstand oder Aufsichtsrat innehaben. Die Tätigkeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Davon abweichend kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung für die Ausübung von Wahlämtern beschließen.
5. Die Tätigkeit der Fördermitglieder ist ausschließlich unterstützender Natur und mit keinerlei weiteren Rechten verbunden.
6. Kein Mitglied hat einen durchsetzbaren Anspruch auf Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, seine Ziele zu unterstützen, den satzungsmäßigen Interessen nachzukommen und insbesondere Schaden –gleich ob materieller oder ideeller Art – vom Verein abzuwenden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge termingerecht zu zahlen.
3. Änderungen der Anschrift sowie der Bankverbindung sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Aufsichtsrat
3. Der Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat mindestens alle zwei Jahre eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerdem hat er binnen drei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies vom Aufsichtsrat oder zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Zu der Mitgliederversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder unter Ankündigung der Tagesordnung zwei Wochen zuvor einzuladen.
2. Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Räumen der Geschäftsstelle, den Sportstätten und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins.
3. Diese Einladung soll enthalten:

- Angabe von Zeit und Ort der Mitgliederversammlung
 - eine vorläufige Tagesordnung
 - eine Aufzählung aller anstehenden Wahlen
 - bereits vorliegende Anträge
4. Mit der Einladung ist die Aufforderung zur Einreichung weiterer Tagesordnungspunkte, die Möglichkeit zur Einreichung von Anträgen und zur Unterbreitung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche ab Aushang zu verbinden.

§ 14 Durchführung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Dieser bestimmt einen Protokollführer und kann zur Durchführung seiner Aufgaben weitere, volljährige Vereinsmitglieder vorschlagen, die jeweils von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit bestätigt werden.
2. Von der Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmmehrheit ein Versammlungsleiter zu bestellen. Vorschlagsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied.
3. Es wird in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt.
4. Alternativ zur Einzelwahl der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder kann die Mitgliederversammlung auf einen entsprechenden Antrag die Durchführung einer Blockwahl beschließen.
5. Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. Dieser besteht aus drei Mitgliedern der Mitgliederversammlung, die vor Wahlen von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Ihm obliegen ferner die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. In der Mitgliederversammlung können jederzeit Anträge beim Versammlungsleiter eingebracht werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist und bleibt mit den anwesenden Gesamtstimmen beschlussfähig.
9. Zur Wahrnehmung des Stimmrechtes ist die Anwesenheit des Mitgliedes auf der Mitgliederversammlung erforderlich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei jedes stimmberechtigte Mitglied über eine Stimme verfügt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
11. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören unter anderem:
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Entlastung des Vorstandes
 - die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes/Aufsichtsrates
 - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder Gesetz ergeben
 - die Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates

§ 14a Ehrenpräsident

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen einen Ehrenpräsidenten wählen. Dieser kann mit Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen.

§ 15 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, zwei bis zwölf weiteren Mitgliedern und dem Ehrenpräsidenten. Der Aufsichtsrat wird, mit Ausnahme des Ehrenpräsidenten, für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
2. Sollte ein Mitglied des Aufsichtsrates zurücktreten oder die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr wahrnehmen wollen oder können, soll durch die nächste reguläre Mitgliederversammlung ein neuer Kandidat für die noch laufende Wahlperiode gewählt werden.
3. Sollte sich herausstellen, dass der Aufsichtsrat nicht mehr seine Mindestbesetzung hat oder haben wird, ist binnen drei Wochen ein neuer Aufsichtsrat durch eine vom Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat das Recht nach den Vorstandswahlen bei drei gewählten Vorstandsmitgliedern einen, bei vier oder mehr gewählten Vorstandsmitgliedern zwei Vorstandsmitglieder zusätzlich zu bestimmen.
2. Der Aufsichtsrat kontrolliert den Haushaltsplan des Vereins, der ihm zu diesem Zweck vom Vorstand vorab zur Genehmigung vorgelegt wird. Im Falle der Ablehnung hat der Vorstand das Recht einmalig einen neuen Entwurf vorzulegen. Wird dieser ebenfalls abgelehnt wird er durch den Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Die Ladungsfrist beträgt dafür eine Woche.
3. Der Aufsichtsrat ist über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes, die mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang stehen und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes, eines Fachverbandes oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit erfassen anzurufen. Er hat innerhalb von 14 Tagen zu befinden und ist dabei an Recht und Gesetz und den Grundsatz der Billigkeit gebunden.
4. Der Aufsichtsrat nimmt die Kassenprüfung des Vereins wahr. Dazu überwacht er alle Geldgeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung der Geldgeschäfte hat mindestens einmal im Jahr, auf jeden Fall über den Abschluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Der Aufsichtsrat kann sich jederzeit vom Vorstand über die aktuelle Situation des Vereins und die geplante Arbeit unterrichten lassen.

§ 17 Aufsichtsratssitzungen

1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung des Vorsitzenden durch einen seiner Stellvertreter, einberufen.
2. Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal pro Quartal.
3. Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Aufsichtsrates. Ist er verhindert, so vertritt ihn einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Sitzungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

- 341 4. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder und
342 unter
343 Ihnen entweder der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter anwesend sind. Der
344 Aufsichtsrat
345 beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden
346 nicht
347 mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 348 5. Über jede Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die
349 anwesenden Personen und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift
350 ist
351 von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

352 § 18 Vorstand

- 354 1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und bis zu sechs
355 weiteren
356 Mitgliedern von denen eines außer dem Präsidenten die Funktion des
357 Schatzmeisters übernimmt. Die Mitgliederversammlung wählt fünf bis sieben
358 Vorstandsmitglieder, unter ihnen der Präsident und zwei Vizepräsidenten, die gemäß §
359 16 Nr. 1 um bis zu zwei Mitglieder ergänzt werden können, für die Dauer von zwei
360 Jahren. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die zwei
361 Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und
362 außergerichtlich durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten, beide jeweils
363 gemeinschaftlich mit einem weiteren Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister
364 handelnd, nach außen vertreten. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein darf
365 ein Vizepräsident den Verein nur dann gemeinschaftlich mit einem weiteren
366 Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister nach außen vertreten, wenn der Präsident an
367 der Wahrnehmung seines Mandats verhindert ist.
- 368 2. Sollte sich herausstellen, dass der Vorstand nicht mehr seine Mindestbesetzung (§ 20
369 Abs. 4)
370 hat oder haben wird oder ihm nicht mehr mindestens zwei gemäß § 26 BGB
371 vertretungsbefugte Personen angehören oder angehören werden, so ist binnen dreier
372 Wochen ein neuer Vorstand durch eine vom Aufsichtsrat einzuberufende
373 Mitgliederversammlung zu wählen.

374 § 19 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- 376 1. Der Vorstand führt und leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins
377 zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch diese Satzung zugewiesen sind. Zu
378 seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- 379 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der
380 Tagesordnung
 - 381 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - 382 - Erstellen eines Haushaltsplanes, Verwaltung des Vereinsvermögens,
383 Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes
 - 384 - Aufnahme von Krediten für Investitionen in die Sportstätten des Vereins
 - 385 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
386 (insbesondere bei schweren Verstößen gegen die Grundsätze des Vereins),
387 Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinen
 - 388 - der Erlass von Vereinsordnungen
 - 389 - Strukturierung des Gesamtvereins in Sportabteilungen
 - 390 - Benennung der Abteilungsleiter der Sportabteilungen
- 391 2. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen

- und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden.
3. Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Insbesondere ist zu regeln, welche Aufgaben durch welche Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden.
 4. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für die Arbeitsbereiche Marketing, Sponsoring, Geschäftsstelle, Bewirtschaftung der Sportanlagen und Sportbetrieb in finanzieller Hinsicht (im Sinne §30 BGB als besondere Person) einsetzen sowie abberufen.

§ 20 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen.
2. Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Quartal.
3. Der Präsident leitet die Sitzung des Vorstandes. Ist er verhindert, so vertritt ihn einer der Vizepräsidenten. Der Sitzungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
4. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder und unter ihnen entweder der Präsident oder einer der Vizepräsidenten anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die anwesenden Personen und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand kann Sitzungen auch per Video- bzw. Telefonkonferenz durchführen.

§ 21 Geschäftsführer

1. Kann als besondere Person gem. §19 Abs. 4 dieser Satzung durch den Vorstand bestellt werden.
2. Seine zugeteilten Geschäftsbereiche sind:
 - Marketing, Sponsoring, Geschäftsstelle, Bewirtschaftung der Sportanlagen und Sportbetrieb in finanzieller Hinsicht.
3. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
4. Der Umfang seiner Vertretungsmacht ist für Rechtsgeschäfte gem. §21 Abs. 2 dieser Satzung bis zu 10.000 Euro beschränkt. Die Summe muss im beschlossenen Haushalt des laufenden Geschäftsjahres beinhaltet und faktisch verfügbar sein sowie aus dem für seinen Geschäftsbereich vorgesehenen Budget kommen.
5. Er hat 14-tägig den Vorstand über den Stand in seinem Geschäftsbereich zu informieren.
6. Für rechtliche Geschäfte, Vertretungen u.ä. die seine gem. §21 dieser Satzung genannten Kompetenzen überschreiten hat er einen Vorstandsbeschluss einzuholen.
7. Weiteres regelt sein Arbeitsvertrag.

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensverfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung mit einer

443 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

444 Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz- oder Dringlichkeitsantrag auf einer
445 Mitgliederversammlung gestellt werden.

446 Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 13, Ziff. 10 letzter Satz dieser Satzung
447 geändert
448 werden.

- 449 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, fällt im Falle der Auflösung
450 oder
451 Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks das Vermögen des
452 Vereins an den Stadtsportbund Schwerin e.V., der es unmittelbar und ausdrücklich für
453 gemeinnützige
454 Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

455 456 **§ 23 Gültigkeit dieser Satzung**

- 457 1. Der Verein ist durch die Verschmelzung des Fußballclub Mecklenburg Schwerin e.V. mit
458 dem
459 Fußball-Club Eintracht Schwerin e.V. im Jahr 2013 entstanden.
- 460 2. Die Satzung wird mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.
- 461 3. Die vormals gültige Satzung war vom 6. März 2020.
- 462 4. Die jetzige Satzung ist gem. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 4. Juni
463 2025 geändert worden.